

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 5

Rubrik: Schul-Chronik
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrer in der Volksschule des Religionsunterrichts enthoben und dieser dem Geistlichen ausschließlich zugewiesen werden. So knickt man absichtlich die tragenden Stützen der Schule entzwei und gibt sich das Ansehen weisen Fortschritts, der sich aber glücklicher Weise selber sehr schön kennzeichnet.

Die Gelegenheiten, Kinderlehre zu halten, Leichengebete zu verrichten, sind dem religiösen Volkslehrer, der wahrlich noch kein Pietist zu sein braucht, um so zu heißen, gewiß köstlich genug, um segensreich zu wirken. Wir kennen solche Lehrer, die um keinen Preis die sonntäglichen Kinderlehren fahren ließen, die aus der Kinderlehre wahre Stunden der Erbauung zu machen verstehen, die darum auch von Erwachsenen wie von Kindern gerne und fleißig besucht werden, ohne daß man Muferei, Kopfhängerei, geistlichen Stolz an ihnen merkt. Es ist vielmehr jene begeisterte Freudigkeit, jene kindliche Begierde im wahren Worte des Lebens immer bekannter, auf dem Wege des Lebens des hohen Zieles immer sicherer zu werden; es ist die reinste Freude am Worte des Herrn, wie sie schon David im 119. Psalm so überzeugend ausspricht; es ist jene Freude des 84. Psalm, die sich in solchem Kindergottesdienste kund gibt. Wir bedauern nur, daß dieß nicht überall so ist; es würde der Sonntag mehr respektirt, zum Segenstag der ganzen Woche werden; es würde wahrlich weniger Bosheit von Kindern und Erwachsenen am Sonntage verübt, und so dem jungen Geschlechte eine Richtung gegeben, die zwar dem krassesten Rationalismus nicht behagen, aber desto mehr christliche Sitte und Anstand befördern würde.

Freilich, wer sich solch herrlicher Wirksamkeit schämt, für den reden wir umsonst. Genug aber; es kann so gewirkt werden und es geschieht auch, und da wo es geschieht, ist man froh darüber.

Es ist wirklich ein erhabener Anblick, eine Schaar Kinder und Eltern vor sich zu sehen in feierlicher Sonntagsstunde, mit den Kindern zu sprechen von dem Wege des Lebens, mit ihnen zu beten, zu singen; wahrlich, das sind köstliche Stunden, die empfinden lassen, daß das Evangelium von Christo eine Kraft Gottes ist, selig zu machen Alle, die daran glauben.

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Schweiz. Rettungsanstalt Sonnenberg. Den 15. d. ist die katholisch-schweizerische Rettungsanstalt am Sonnenberg still und geräuschlos

eröffnet worden. Die ersten eingerückten Zöglinge sind zwei Knaben aus dem Kanton Aargau. Bereits ist ihr eine Gabe von 485 Fr. zugegangen, als Ergebnis einer am Schlusse des vorigen Jahres in der großen schweizerischen Loge Alpina in Lausanne veranstalteten Kollekte.

Bern. Empfehlung. Gerne entsprechen wir einem an uns gestellten Ansuchen und machen die jüngern strebsamen Lehrer auf eine in Burgdorf durch Beförderung vakant gewordene Lehrerstelle aufmerksam. Burgdorf hat in recht ehrenvoller Weise sein Schulwesen geordnet und noch jüngst durch bedeutende Besoldungserhöhungen bewiesen, daß es auf tüchtige Jugendbildung Gewicht legt und treue Dienste zu lohnen weiß.

— Ernennungen. *) Nach Fankhausgraben, Gemd. Trub: Hr. J. Walther zu Leimern; nach Laupen als Elementarlehrerin: Igfr. W. Zürcher, bisher daselbst.

Solothurn. Sehr praktisch! Da das Lehrbuch der Geographie des Kantons Solothurn vergriffen ist und daher ein neues für unsere Primarschulen verfertigt werden muß, hat das Erziehungsdepartement an sämtliche Primar- und Bezirksschullehrer des Kantons eine Preisaufgabe für Abfassung eines solchen Lehrbüchleins ausgeschrieben. Der erste Preis beträgt Fr. 80, der zweite Fr. 50. Das Komite des Kantonallehrervereins ist Preisgericht. Die Geographie soll ein Leitfaden für die Schüler bilden und in gedrängter Kürze enthalten:

1. Das Land, als: Größe, Grenzen, Gebirge, Straßen, Gewässer, Ortschaften, historische Merkwürdigkeiten zc.
2. Die Bewohner: Bevölkerungs-Verhältnisse, Gewerbe, Kultur, Verfassung zc.

Das Ganze muß so gehalten sein, daß der Lehrer im letzten Schuljahre den ganzen Stoff vollenden kann. Das Büchlein darf daher nicht größer sein, als zirka 30 Druckseiten Oktav.

Es wird hierdurch, wie wir hoffen, nicht nur ein zweckmäßiges Schulbuch für unsere Primarschulen zu Stande kommen, sondern es werden auch die Lehrer zum Selbststudium und zur Arbeit ermuntert.

Baselland. Lehrerkonferenz Sissach. (Korr.) Gelterkinden, den 12. Jänner 1859. Heute versammelten sich hier die Lehrer des Bezirks Sissach zu ihrer ersten ordentlichen Konferenz im angetretenen Jahre. Von den 33 Lehrern im Bezirk waren nur sechs nicht anwesend; dieselben wurden aber durch andere Schulfreunde ersetzt, so daß die Versammlung eine sehr

*) Werden von heute an pünktlich mitgetheilt.

zahlreiche zu nennen war und sie als eine gute Vorbedeutung für die diesjährigen Konferenzbesuche gelten durfte. Unter den Anwesenden waren auch drei junge Lehrer aus andern Kantonen, ein Berner, ein Aargauer und ein Glarner, — ein Beweis, daß sich der Lehrerstand von Baselland nicht nur aus Landschäftlern, sondern größtentheils aus andern Schweizerbürgern rekrutiren läßt. —

Die Verhandlungen waren sehr mannigfaltig. Ich führe nur die wichtigsten an:

1. Lehrübung im Rechnen; mit den Repetirschülern Zinneszinsberechnung.
2. Besprechung hierüber.
3. Vortrag und Besprechung über die Frage: Wie läßt sich die vom h. Landrath beschlossene und für alle Lehrer obligatorisch einzurichtende Lehrer=Wittwen=Waisen= und Alters=Kasse mit der bisher bestehenden, freiwilligen Lehrer=Wittwen= und Waisen=Kasse vereinigen. (Der bezügliche Vortrag von Hrn. Bezirkslehrer Nüsperlin soll in der Basellandschaftl. Zeitung erscheinen.)
4. Einladung zur Unterzeichnung der Statuten des Schweiz. Lehrervereins. Dieser Gegenstand wurde dem Kantonalvorstand zugewiesen, damit derselbe auch den Beitritt der Lehrer der übrigen Bezirke einleite.
5. Verlesung eines Aufsatzes über Beförderung der Disziplin in der Schule durch die Methode des Unterrichts.
6. Kritik (schriftliche) hierüber und Besprechung.
7. Verlesung eines Aufsatzes „der Volksgefang in unserm Kanton.“
8. Kritik und Besprechung darüber.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß diese Gegenstände nicht alle mit der wünschenswerthen Einläßlichkeit behandelt wurden, so läßt sich andererseits nicht verkennen, daß diese Konferenz ein reges Leben und eine auf Beförderung der Erziehung und Bildung wie auch auf die ökonomische Sicherstellung des Lehrerstandes hinzielende Thätigkeit entwickelt hat, und gewiß hat sich auch hier jenes Wort wieder erwahrt: „Wenn die Sense nicht mehr schneidet, so weße ich“, will sagen: „Wenn es in meiner Schule nicht mehr recht gehen will, so besuche ich eine Bezirkskonferenz.“

Der übliche Schlußgesang wurde wie billig dann beim Schöppllein abgehalten und es gab daneben noch Manches zu reden und zu hören, das einem Volksschullehrer gut und nützlich ist. —

Luzern. Schulbericht. (Mitgeth.) Hinsichtlich der Disziplin in der Schule steht es besser, als früher; die Kinder sind schon darum leichter in Ordnung zu halten, weil sie mehr beschäftigt sind. Dagegen hat sich der

§ 137 der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz, welcher die Abhörung der Vergehen der Schuljugend außer der Schule dem Elternhaus und der Polizei zuweist, in der ausschließlichen Weise, wie es vielfältig von den Lehrern ist aufgefaßt worden, nicht als praktisch bewährt, da sich die Lehrer aller Aufsicht der Kinder außer der Schule für enthoben gehalten.

Wir haben Ihnen schon früher bemerkt, daß die Fortbildungsschulen mit vielen Hindernissen zu kämpfen haben und daß ihnen noch jene Ausbildung mangle, welche der gesammte Organismus unserer Schulen und das praktische Leben erheische. Es hat zwar die Zahl der Fortbildungsschüler im Jahr 1856 auf 1857 um 410 zugenommen; es sind jetzt deren 1845 in 138 Schulen; aber die Fortschritte sind nicht in demselben Verhältnisse gestiegen, obschon die Versäumnisse sich bedeutend vermindert haben. Es wird ihnen daher eine neue Organisation gegeben, sie möglichst von der Alltagschule getrennt und möglichst praktisch gemacht. Den Bericht über den Erfolg dieser Umgestaltung können wir aber erst das nächste Jahr geben.

Die Arbeitsschulen für Mädchen. Ihre Zahl hat sich im Schuljahr 1856/57 wieder um 8 vermehrt, es sind jetzt 46. Die früher erwähnten Uebelstände, als: Mangel an Arbeitsstoff, an einem zweckmäßigen Lokale, Ueberfüllung der Schulen, Scheu vor den Flickarbeiten zc. sind geblieben. Im Herbst 1857 wurde ein Lehrkurs für angehende Arbeitslehrerinnen gehalten, woran 26 Töchter Theil nahmen.

Margau. Die schweiz. Rentenanstalt und der aargauische Lehrerpensionsverein. Schulberichte. Lehrplan. (Korr.) Der Eintritt der zürcherischen Lehrerschaft in die schweizerische Rentenanstalt erregte in manchem Herzen der aarg. Lehrer die Frage, ob es nicht möglich wäre, ebenfalls als Gesamtheit gleich den benachbarten Amtsbrüdern der genannten Anstalt sich anzuschließen. Wie wir vernommen, hat die Lehrerkonferenz des Bezirkes Bremgarten bereits beschlossen, in dieser Sache sich an sämtliche Lehrervereine des Kantons zu wenden. Wir hoffen, die hohe Erziehungsdirektion werde den in Frage gestellten Gegenstand in Erwägung ziehen und der Tit. Vorstand des aarg. Lehrerpensionsvereins denselben an der nächsten Jahresversammlung zur Sprache bringen; auch erwarten wir, daß die aarg. Lehrerschaft hierüber würdige Verhandlungen pflege und die Sachlage wohl prüfen möge. Man wird übrigens auf mancherlei Hindernisse stoßen, da der Zweck der genannten Anstalten theilweise ein verschiedener ist und der Staat in größere Mitleidenschaft gezogen werden müßte. —

Hr. Schulinspektor Hollmann theilte aus seinem Jahresberichte an die hohe Erziehungsdirektion den Schulpflegern und durch diese den Lehrern seines

Inspektionstreifes dasjenige schriftlich mit, was er zum Heil des Frommen der Schule und ihrer Lehrer erachtete, Lob sowohl als Tadel. Was nützen wohl den Lehrern und der Volksschule die gründlichsten und ausführlichsten Jahresberichte, wenn die nichts davon erfahren, an denen es liegt, begangene Fehler zu verbessern und im Guten rathlos vorwärts zu schreiten? Möchte Hr. Hollmann hierin von den Herren Schulinspektoren nachgeahmt werden! —

Daß im Aargau das Interesse und die Liebe für die Volksschule nicht abgenommen, beweist neuerdings die Kulturgesellschaft des Bezirkes Bremgarten. Dieselbe hat neulich unter Anderm beschlossen: a. An die Lehrer, welche letztes Jahr freiwillig Sonntagschulen gehalten, zur Anerkennung der dießfälligen Bemühungen aus der Vereinskasse ein Honorar von Fr. 160 zu verabreichen; b. eine Vorstellung an die Tit. Erziehungsdirektion gelangen zu lassen, worin dieselbe angelegentlichst ersucht werden soll, die obligatorische Einführung und Organisation von Fortbildungsanstalten für die aus der Schule entlassene Jugend zu bewirken. —

Das aarg. Schulgesetz vom Jahr 1835 rief die weibliche Arbeitsschule in's Leben, ein Institut, welches unstreitig zu den wohlthätigsten und beliebtesten gehört. Damit dasselbe immer mehr seinen Zweck erreiche, beschloß der Tit. Regierungsrath auf den Antrag der h. Erziehungsdirektion: „Es soll in jedem Bezirk eine ständige und tüchtige Oberlehrerin aufgestellt werden, welche die Bildungs- und Wiederholungskurse für Arbeitslehrerinnen in der Regel von 4 zu 4 Jahren abzuhalten und überdieß die Arbeitsschulen des Bezirkes jährlich mehrere Male zu besuchen, sowie deren Jahresprüfungen beizuwohnen habe. Nach der Zahl der ihrer Inspektion unterstellten Arbeitsschulen und der ihr obliegenden Schulbesuche wurde eine jährliche Entschädigung von Fr. 140 bis Fr. 300, und in den Jahren, wo sie einen Lehrkurs abzuhalten hat, eine Zulage von Fr. 200 bestimmt. Mit Beginn des nächsten Schuljahres im Frühlinge soll diese Schlußnahme, wo sich tüchtige Oberlehrerinnen finden, zur Vollziehung gebracht werden.“ —

Sicherem Vernehmen nach ist endlich der vor längerer Zeit durch eine Kommission berathene und entworfene neue „Lehrplan“ druckfertig bei der h. Erziehungsdirektion eingetroffen und harret nur noch der Genehmigung desselben. Er wird zweifelsohne sich in kurzer Zeit gedruckt in den Händen der aarg. Lehrer befinden, um ihnen ein sicherer Wegweiser zu werden. —

Zürich. (Korr.) Die „Ehrenmeldungen“ im Schweiz. Volksschulblatt haben mich bisweilen mehr betrübt als erfreut; so in heutiger Nummer diejenige der Schulgenossenschaft Uffikon, Kanton Luzern. 20 Fr. Gehaltszulage! Ist das nicht wie Spott und Hohn? Einem Lehrer mit gewiß ohnehin sehr

larger Besoldung 20 Fr. Zulage! — Meine Schulgenossenschaft — mit Niedergelassenen und Dienstboten — zählt 248 Einwohner, hat keinerlei Gemeindevermögen und zahlt mir dennoch jährlich 150 Fr. Zulage über die gesetzliche Besoldung. Die Schulgenossenschaft Aesch, Gemeinde Nestenbach, Bezirks Winterthur, zahlt ihrem Lehrer ebenfalls 180 Fr. Zulage; einzelne größere und reichere Schulgenossenschaften unsers Kantons haben schon bedeutend mehr gethan und damit dem „Staate“ ein Beispiel gegeben, daß er thue, wie sie gethan haben. Hoffentlich wirken solche Beispiele endlich und beweisen unserer obersten Landesbehörde, daß das Bedürfniß der ökonomischen Besserstellung der Lehrer ein anerkanntes ist. — Möge diese Hoffnung nicht täuschen!

Glarus. Jugendsparkasse. Die Jugend-Ersparnißkasse der Gemeinde Glarus zeigt für das Jahr 1858 folgendes Ergebnis. Einzahlungen: 14,288 Fr. 62 Rp.; Rückzahlungen: 2190 Fr.; neue Einleger: 99. Die Anstalt zählt 970 aktive Mitglieder, deren Eltern folgende Berufsarten haben: 398 Fabrikarbeiter, 315 Handwerker, 76 Handelsleute, 65 Tagelöhner, 39 Bauern, 38 Beamte, 20 Privaten, 19 Holzer. 38 Rückzahlungen sind geleistet worden für 8 Verstorbene, 24 Konfirmirte und 6 Auswandernde. Die Anstalt besteht seit vier Jahren, während welcher Zeit 58,583 Fr. eingelegt und nur 2997 Fr. zurückgezogen worden und das Anstaltsvermögen auf zirka 62,500 Fr. gestiegen ist. Es verdient bemerkt zu werden, daß im letzten Jahr bei vielfach geschmälertem Verdienst nicht weniger als in frühern Jahren eingelegt worden. Die Ergebnisse der Anstalt übertreffen selbst die kühnsten Erwartungen, welche daran geknüpft worden. Fast jedes Kind der Gemeinde hat sein Sparbüchlein; die Pathengelder und Geschenke wandern ziemlich regelmäßig der Kasse zu und es gibt viele arme Kinder, die jeden Monat Einlagen machen. Fabrikkinder, welche 100 Fr. Guthaben besitzen, sind gar nicht wenige. Groß ist der materielle Gewinn, der aus der Anstalt hervorgeht, bedeutender noch die sittliche Rückwirkung auf das Familienleben, denn Ordnung, Fleiß und haushälterischer Sinn gehen Hand in Hand mit wohlgeleiteten Sparkassen. Wir könnten die unserige nicht mehr entbehren.

Graubünden. (Mitgeth.) Der Erziehungsrath findet die Schullokalitäten in Splügen zu klein, die Gemeinde aber will sich den betreffenden Weisungen nicht fügen. Es ist daher Hr. Landammann Bassett von Thusis als Regierungskommissär nach Splügen abgeordnet worden.

Nidwalden. Schulwesen. (Korr.) In unserm letzten Berichte hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem es dort am Ende heißt, daß die Regeneration der Volksschule im Jahre 1858 statt 1848 ihren Anfang genommen.

Wir haben bereits die düstere Vergangenheit unserer Schule gezeichnet; es freut uns, in diesen Zeilen ein heiteres Bild der Gegenwart aufzurollen.

Schon im Jahre 1829 erließ der hohe Landrath ein Schulgesetz, in dem zuerst ein Kantonal-Schulrath und Gemeinde-Schulräthe aufgestellt wurden, doch durfte für dasselbe nie die Sanction der Landsgemeinde nachgesucht werden, ein Beweis, daß unser Volk nichts als Vorurtheile für die Schule hatte. Das Gesetz blieb also ohne Leben und hatte keine Wirkung.

Unter solchen Umständen kam das Jahr 1848 heran. Wie sich mit diesem Jahre für die ganze vaterländische Geschichte eine Periode abschloß und eine neue begann, so auch für den Kanton Unterwalden. Auch unser Volk, durch die neue Bundesverfassung unaufhaltsam in den auswärtigen Verkehr und das Volksleben hineingezogen, war nun genöthiget, sich eine neue Verfassung zu geben und es mußte der Geist, der die schweizerischen Zustände mächtig durchwehte, nothwendig endlich auch mehr und mehr dieses abgeschnittene Völklein erfassen; die Folgen waren in mancher Beziehung heilsam, denn für das Staatsleben überhaupt, wie für die einzelnen Zweige der Verwaltung war eine Regeneration dringendes Bedürfniß geworden.

Im Jahre 1851 erfolgte nun der erste eingreifende Schritt zur Verbesserung der Primarschulen durch ein Schulgesetz, das ohne den geringsten Bestand von der Landsgemeinde adoptirt wurde. Es werden darin neuerdings ein Kantons-Schulrath und Gemeinde-Schulräthe nebst einem Schulinspektor ernannt, das Schulwesen verfassungsgemäß unter deren Aufsicht und Leitung gestellt. Als Lehrgegenstände sind vorgeschrieben: Religionsunterricht, Lesen, Gedrucktes und Geschriebenes, Schön- und Rechtschreiben, Kopf- und Zifferrechnen, Sprachlehre, praktische Anleitung in Bezug auf das Geschäftsleben, Vaterlandsgeschichte. Jedes schulpflichtige Kind ist gehalten, 4 Stunden des Tages die Schule zu besuchen; die Schulpflichtigkeit dauert vom 7. bis zum erfüllten 12. Jahre. Für die Lehrer sind Befähigungszeugnisse oder Prüfungen vor dem Kantonal-Schulrath vorgeschrieben; Primarschulen dürfen ohne Erlaubniß des Schulrathes nicht eröffnet werden.

Wenn dieses Gesetz auch unsere Schulen nicht auf jenen Standpunkt zu setzen vermag, auf dem die Schulen der größern Kantone stehen, so hat es unser Schulwesen dennoch entschieden vorwärts gebracht, weil einen natürlichen Gang befolgt und sich bewußt ist, daß der naturgemäße Fortschritt der sicherste und dauerhafteste bleibt. Die Erfahrung hat dies Gesetz schnell gerechtfertiget. Der Regierung war auch in der That viel an Hebung und Verbesserung der Volksschulen gelegen. (Schluß folgt.)